



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 EinModV

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modellfunktion Klinik- und Institutsvorstände umfasst insbesondere die Steuerung, die Organisation sowie die medizinische und wirtschaftliche Führung einer Universitätsklinik bzw eines Universitätsinstituts der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität. Dies beinhaltet ua die Festlegung der strategischen Ausrichtung und Führung der Klinik bzw des Institutes sowie die Steuerung und Optimierung sämtlicher Prozesse und Schnittstellen der Klinik bzw des Institutes. Zudem werden systemrelevante Leistungen für die Gesamtorganisation (SALK) erbracht und Gesundheitskonzepte für die Fachdisziplin entwickelt.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at